Schärer
Rechtsanwälte

2. November 2026

Mitarbeiteraktien verkaufen: Wann bleibt der Gewinn steuerfrei?

Wer Aktien seines Arbeitgebers besitzt, kann bei einem späteren Verkauf einen beachtlichen Gewinn erzielen. Doch ist dieser Gewinn tatsächlich steuerfrei? Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist Vorsicht geboten. Selbst nach mehr als fünf Jahren können Steuern anfallen.

Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Aktien im Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei
Wer privat gehaltene Aktien mit Gewinn verkauft, muss diesen Gewinn in der Schweiz grundsätzlich nicht versteuern. Das gilt sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Kantons- und Gemeindesteuern im Kanton Aargau.

Bei Aktien, die Mitarbeitende von ihrem Arbeitgeber erhalten oder erwerben, gelten jedoch besondere Regeln. Vor allem bei nicht börsenkotierten Unternehmen kann ein Teil des Verkaufsgewinns als steuerbares Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis gelten.

Entscheidend ist insbesondere, wie die Aktien beim Erwerb bewertet wurden und unter welchen Bedingungen sie später verkauft werden.

Was ist der Formelwert?
Bei börsenkotierten Aktien lässt sich der Wert einfach anhand des Börsenkurses bestimmen. Bei KMU fehlt ein solcher Marktpreis meistens.

Deshalb wird der Aktienwert häufig anhand einer von den Steuerbehörden anerkannten Berechnungsmethode ermittelt. Das Ergebnis nennt man **Formelwert**.

In der Praxis wird dafür oft die sogenannte Praktikermethode gemäss Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz verwendet. Dabei wird die Substanz des Unternehmens und seine Ertragskraft berücksichtigt. Der Ertragswert zählt in der Regel doppelt.

Der Formelwert kann deutlich vom Preis abweichen, den ein unabhängiger Käufer tatsächlich für die Aktien bezahlen würde. Dieser tatsächlich erzielbare Preis wird als **Verkehrswert** bezeichnet.

Welcher Teil des Verkaufsgewinns ist steuerfrei?
Wurden Mitarbeiteraktien ursprünglich zum Formelwert bewertet, ist die Wertsteigerung nach derselben Berechnungsmethode grundsätzlich steuerfrei.

Wird beim späteren Verkauf hingegen ein höherer Preis erzielt, weil beispielsweise ein unabhängiger Investor das Unternehmen übernimmt, kann ein zusätzlicher Gewinn entstehen. Diesen bezeichnet man als **Übergewinn**.

Ein solcher Übergewinn kann als Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis steuerpflichtig sein. Allerdings kennt die Steuerpraxis eine wichtige Erleichterung: die **Fünfjahresregel**.

Warum fünf Jahre Haltedauer nicht immer genügen
Gemäss Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV bleibt ein Übergewinn nach einer Haltedauer von fünf Jahren grundsätzlich steuerfrei.

Schärer Rechtsanwälte
Hintere Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau

Telefon +41 (0)62 837 50 00
vorname.name@5001.ch
www.5001.ch

Die Fünfjahresregel ist jedoch keine uneingeschränkte Garantie für einen steuerfreien Kapitalgewinn. Besonders in den folgenden Situationen ist Vorsicht geboten, weil nach der Praxis der Steuerbehörden in diesen Fällen der Übergewinn in der Regel zeitlich unbeschränkt besteuert wird (Aufzählung nicht abschliessend):

- *Ein höherer Verkehrswert wird bereits innerhalb der ersten fünf Jahre massgebend*
  Wird beispielsweise bereits drei Jahre nach dem Aktienerwerb ein wesentliches Aktienpaket an einen unabhängigen Investor verkauft und führt dies zu einem steuerlich massgebenden Wechsel vom Formelwert zum Verkehrswert, kann ein Übergewinn steuerpflichtig werden, und zwar auch dann, wenn der Mitarbeiter seine Aktien erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist verkauft.
- *Vertragliche Rückgabepflichten fallen weg*
  Bei KMU müssen Mitarbeitende ihre Aktien beim Austritt häufig an den Arbeitgeber oder an andere Aktionäre zurückgeben. Der Rückgabepreis richtet sich dabei oft nach dem Formelwert.
  Fällt eine solche bereits beim Erwerb vereinbarte Verpflichtung später weg, können die Aktien unter Umständen zu einem wesentlich höheren Preis verkauft werden. Der dadurch entstehende Vorteil kann auch nach mehr als fünf Jahren steuerbares Erwerbseinkommen darstellen.
- *Die Bewertungsmethode wird geändert*
  Wird beim Verkauf eine andere Bewertungsmethode verwendet als beim Erwerb, kann dadurch ein zusätzlicher Gewinn entstehen. Ob dieser steuerpflichtig ist, hängt insbesondere von der ursprünglichen Bewertung und den Umständen der Änderung ab. Die Fünfjahresregel bietet jedenfalls auch hier keine automatische Steuerfreiheit.
- *Die Aktien werden an den Arbeitgeber zurückgegeben*
  Bei einer vertraglich vorgeschriebenen Rückgabe an den Arbeitgeber gelten besondere steuerliche Regeln. Liegt der Rücknahmepreis über dem steuerlich massgebenden Aktienwert, kann die Differenz als Erwerbseinkommen steuerpflichtig sein, und zwar unabhängig davon, wie lange die Aktien gehalten wurden.

Praxisbeispiel: Verkauf einer 25-Prozent-Beteiligung
Ein langjähriger Kadermitarbeiter erwirbt im Jahr 2020 einen Aktienanteil von 25 Prozent an einem nicht börsenkotierten KMU. Der Kaufpreis entspricht dem steuerlich anerkannten Formelwert und beträgt CHF 250'000.

Im Jahr 2023 verkauft ein anderer Aktionär ein wesentliches Aktienpaket an einen unabhängigen Investor. Dieser Verkauf führt im konkreten Fall zu einem steuerlich massgebenden Wechsel vom Formelwert zum Verkehrswert.

Der Kadermitarbeiter verkauft seine Aktien erst im Jahr 2026 für CHF 750'000. Nach der ursprünglichen Bewertungsmethode beträgt der Formelwert inzwischen CHF 400'000.

Berechnung	**Betrag**
Verkaufspreis	CHF 750'000
Ursprünglicher Kaufpreis	CHF 250'000
Gesamter Verkaufsgewinn	**CHF 500'000**
Steuerfreier Wertzuwachs gemäss Formelwert	CHF 150'000
Steuerbarer Übergewinn	**CHF 350'000**

Das überraschende Ergebnis: Obwohl der Mitarbeiter seine Aktien sechs Jahre gehalten hat, können CHF 350'000 als Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis besteuert werden.

Der Grund: Das für den Wechsel zum Verkehrswert massgebende Ereignis trat bereits innerhalb der ersten fünf Jahre ein.

Fazit: Vor dem Verkauf die Steuerfolgen prüfen
Der Verkauf von Mitarbeiteraktien kann einen attraktiven steuerfreien Kapitalgewinn ermöglichen. Gerade bei KMU ist aber Vorsicht geboten.

Nicht allein die Haltedauer entscheidet über die Steuerfolgen. Ebenso wichtig sind die ursprüngli-

che Aktienbewertung, allfällige vertragliche Rückgabepflichten und Veränderungen während der Haltedauer.

Wer Mitarbeiteraktien verkaufen möchte, sollte die Steuerfolgen deshalb frühzeitig abklären. So lassen sich unangenehme Überraschungen vermeiden.

Rechtsgrundlagen: Art. 16 Abs. 3 sowie Art. 17a und 17b DBG; § 26a, § 26b und § 33 StG AG; ESTV-Kreisschreiben Nr. 37, insbesondere Ziff. 3.4.2 und 3.4.3; SSK-Kreisschreiben Nr. 28.

Der Beitrag behandelt Mitarbeiteraktien im Privatvermögen. Steuerliche Besonderheiten bei Nachfolgeregelungen, wie beispielsweise die Nachfolgepraxis des Kantons Aargau, sind nicht Gegenstand dieses Beitrags.



Martin Plüss
Partner / lic. iur., Rechtsanwalt und
dipl. Steuerexperte
martin.pluess@5001.ch

Unsere Spezialistinnen und Spezialisten stehen Ihnen für sämtliche steuerrechtlichen Fragen gerne zur Verfügung.